I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 234/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Akte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, daß im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden; für den Sektor Schweinefleisch sind diese Ausgleichsbeträge nach Artikel 75 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm geschlachtete Schweine muß ausgehend von den Ausgleichsbeträgen berechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlich ist; diese Futtergetreidemenge ist in Artikel 1 der Verordnung Nr. 133/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine (2) festgesetzt worden.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind nach der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide (3) festgesetzt worden.

Es ist darüber hinaus angebracht, der wirtschaftlichen Lage der Schweineproduktion in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen Erzeugnisse, die unter die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (4), zuletzt geändert durch die Akte, fallen, ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Die Ausgleichsbeträge für Getreide gelten bis zum 31. Juli 1973; es ist daher angebracht, dieselbe Geltungsdauer für Schweinefleisch vorzusehen.

Es ist eine Anpassungszeit vorzusehen, um zu starke Preisänderungen in den neuen Mitgliedstaaten zu Beginn der Übergangszeit zu verhindern.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 kann die Erhebung oder die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für Getreide beschränkt werden, um der in Artikel 56 der Akte genannten Lage zu begegnen; es ist notwendig, diese Beschränkung bei den Schweinefleischerzeugnissen als Getreidefolgeerzeugnissen zu berücksichtigen, um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten; außerdem empfiehlt es sich, Schweineschmalz, das in einigen neuen Mitgliedstaaten besonderen Marktbedingungen unterliegt, von dieser Beschränkung der Ausgleichsbeträge zu befreien.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2366/67.
(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter befriedigenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau am höchsten ist.

Es ist angebracht, die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen verhindert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen, der Tarifstelle 02.01 A III a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, nachstehend „geschlachtete Schweine" genannt, betragen für den Handel mit

	RE/100 Kilogramm		
	Februar/ März 1973	April/ Mai 1973	Juni/ Juli 1973
Dänemark	2,06	1,79	1,36
Irland	8,50	7,36	5,60
dem Vereinigten Königreich	20,21	17,50	13,30

(2) Die ab 1. August 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden ausgehend von den in Absatz 1 genannten Beträgen für Juni/Juli nach Maßgabe der Veränderung der Ausgleichsbeträge berechnet, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, die in der Gemeinschaft für die Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch erforderlich ist.

Artikel 2

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, werden mit Hilfe der Koeffizienten, die das in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrücken, von den Ausgleichsbeträgen für geschlachtete Schweine abgeleitet.

Artikel 3

(1) Wird an einem oder mehreren Tagen eines Monats Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 angewandt, so wird der im folgenden Monat als Ausgleichsbetrag für die in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse anwendbare Betrag nach Maßgabe des Durchschnitts der Beträge monatlich festgesetzt, die in den ersten 25 Tagen des Vormonats für das Getreide galten, das in der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 133/67/EWG genannten Futtergetreidemenge enthalten ist.

Weicht der Betrag jedoch weniger als 5 % von dem für den Vormonat festgesetzten Betrag ab, so wird er unverändert beibehalten.

(2) Die im Februar 1973 geltenden Beträge sind gleich den nach den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Ausgleichsbeträgen, abzüglich des Unterschieds zwischen diesen Ausgleichsbeträgen und den Beträgen, die nach Maßgabe des Durchschnitts der an den ersten 25 Tagen des Monats Januar 1973 für das betreffende Getreide geltenden Abschöpfungen berechnet wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Ausgleichsbetrag für die Erzeugnisse der Tarifstelle 15.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 4

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.

Artikel 5

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 133/67/EWG genanntes Preisniveau für die Futtergetreidemenge am höchsten ist.

Artikel 6

(1) Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.

(2) Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist und wenn die Erstattung niedriger ist als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung oder, je nach Fall, höchstens gleich dem Augleichsbetrag ist.

Artikel 7

Der angewandte Ausgleichsbetrag ist derjenige, der am Tage der Einfuhr oder der Ausfuhr gilt.

Artikel 8

(1) Die Modalitäten der Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. 121/67/EWG so festgelegt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht durch Artikel 1 Absatz 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge, werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(3) Die in Artikel 3 genannten Beträge werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS